

Nr. 92.

Leipzig, Mittwoch ben 23. April 1913.

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Teipzig.

Protofoll

über die Verhandlungen der ordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

am Sonntag Rantate, ben 20. April 1913, vormittags 10½ Uhr, im Deutschen Buchhändlerhaus zu Leipzig (Eingang Portal III).

Tagesordnung.

- 1. Geschäftsbericht über das Bereinsjahr 1912/13.
- 2. Bericht des Rechnungs = Ausschuffes über die Rechnung 1912.
- 3. Bericht des Rechnungs = Ausschuffes über den Boranichlag 1913.
- 4. Antrag bes Borftandes:

Einer um den Börsenverein und den Deutschen Buchhandel verdienten Perfönlichkeit die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.

- 5. Einberufung des Chrenausichuffes für die Aufstellung von Buchhändler-Bildniffen im großen Saal des Buchhändlerhauses.
- 6. Antrag bes Borftandes:

"Die Hauptversammlung wolle über den im Börsenblatt Nr. 50 vom 3. März 1913 veröffentlichten Entwurf einer neuen Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum Beschluß fassen."

7. Antrag des herrn Otto Meifiner-Samburg und Genoffen:

"Die Hauptversammlung wolle beschließen, daß die vollständige Ausgabe des Abresbuchs des Deutschen Buchhandels allen Mitgliedern des Börsenvereins unentgeltlich geliefert und daß der ordentliche Jahresbeitrag für die Mitglieder des Börsenvereins auf M. 30.— festgesett werde."

8. Anträge ber Herren Dr. B. Lehmann und R. v. Bötticher, beibe in Danzig, und Genoffen:

I. Antrage gur Berfehrsordnung.

§ 4.

Der § 4 erhalt zu a) nachfolgenden Busat hinter "Bezugsbedingungen":

Bei denjenigen Berlagsartikeln jedoch, welche vom Berleger mit einem geringeren als dem Minimalrabatt von 25% in Rechnung oder 30% bar verkauft werden, bleibt dem Sortimenter die Erhöhung des Ladenpreises bis zu diesem Rabatt in das eigene Ermessen gestellt.

"Solche Verkaufsartikel, deren Verkaufspreis dem Sortimenter überlassen wird, erscheinen in sämtlichen Publikationen des Börsenvereins in deutlich unterschiedener Schrift und bei der Preisangabe des Verlegers mit dem Zusatz: "exklusive Sortimenteraufschlag"."

§ 5.

Der § 5 erhält zu a) folgendes alinea:

"Festsetzung verschiedener Nettopreise bei eingeführten Schulbüchern je nach der beziehenden Firma ist unstatthaft."

Borfenblatt für den Dentichen Buchbandel. 80. Jahrgang.

555

